

Das System partizipativer Kontrolle – Sexualisierte Gewalt verhindern

Cindy Dagott

Noch immer fühlen sich Organisationen und Fachkräfte nach Fällen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten oft nur unter Generalverdacht gestellt und lassen sich während der nun dringend notwendigen Entwicklung eines wirksamen Kinderschutzes von einer reflexartig ausgelösten Abwehrhaltung beherrschen. Damit konzentrieren sie sich gerne – oft unbewusst – auf weniger anstrengende Aspekte des Kinderschutzes, sodass diese Abwehrhaltung nach wie vor in großen Teilen einer ohnehin noch immer sehr ambivalenten Präventionspraxis überwunden werden muss (Dagott, 2022, S. 67, 262). So nutzen viele Organisationen bis heute ausschließlich eine Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Leitbild, Ehrenerklärung, Teamvertrag etc.), andere implementier(t)en bereits alle empfohlenen Präventionsbausteine als Teile eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes (Wolff et al., 2017, S. 20) und wieder andere können sich dem Gedanken an eine institutionelle Täterschaft nur sehr langsam nähern. Auf den langen Zeitraum der Möglichkeit zur Umsetzung der Empfehlungen und Leitlinien des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch (Runder Tisch, 2011, S. 21–26) sowie den variablen Ist-Zustand der pädagogischen Präventionspraxis (Dagott, 2022, S. 235–292) blickend, verwundert die gesetzliche Nachsteuerung für einen wirksamen Kinderschutz mit dem Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 nicht (BT-Drs. 19/26107, S. 2, 98–99, 110). Nun sind pädagogische Organisationen durch gesetzliche Änderungen ausdrücklich zur Entwicklung und Anwendung von Gewaltschutzkonzepten verpflichtet. Inwieweit diese Nachsteuerung und damit auch das Handeln betriebserlaubniserteilender Behörden tatsächlich für einen wirksamen Kinderschutz zielführend ist, wenn in der pädagogischen Praxis weiterhin die so wichtige reflexive Auseinandersetzung mit der institutionellen Täterschaft fehlt (Dagott, 2022, S. 306, 261), bleibt jedoch sehr fraglich. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung des sozialen Phänomens der Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten belegen, dass pädagogische Organisationen die notwendigen reflexiven Kompetenzen bisher nicht aufbringen und das Präventionsinstrument der Selbstverpflichtung als Teil eines Schutzkonzeptes aktuell weder für einen wirksamen Kinderschutz noch für sich als die Organisation sinnvoll nutzen (Dagott, 2022, S. 292–305).

Mit der Selbstverpflichtung für eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt

Dabei zielt die Kooperationsvereinbarung zwischen einer Organisation und dem/der UBSKM als institutionelles Versprechen auf die (Organisations-)Kultur (Bea & Haas, 2013, S. 450) und bezieht sich auf Werte und Handlungsmuster, die Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten schützen sollen. Als Steuerungsinstrument des eigenen Handelns ist diese institutionelle Selbstverpflichtung somit Teil der ethischen Verantwortung (Franken, 2019, S. 211). Auch wenn das Leitbild einer Organisation auf ethisch begründbarem Handeln basiert, ist es dennoch erst die (Organisations-)Kultur, die das Urteilsvermögen von Fachkräften und Mitarbeitenden in Richtung des gewünschten Verhaltens befördert (Welge & Al-Laham, 2012, S. 278). Auch in der Praxis eines wirksamen Kinderschutzes geht es um das aktive Erzeugen einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt, die nicht allein mit dem Erarbeiten eines Leitbildes oder der Vorgabe von Werten und Handlungsmustern (Verhalten im Verdachtsfall, Ampel im Kinderschutz, Anlagen zum Arbeitsvertrag etc.) etabliert wird. Das Leitbild allein kann das Verhalten und Urteilsvermögen pädagogischer Fachkräfte und Mitarbeitender einer Organisation nicht sicher gestalten und es bleiben „Grauzonen“ (Welge & Al-Laham, 2012, S. 278), die den Kinderschutz in seiner Ausgestaltung ambivalent und heterogen zurücklassen. Soll der Kinderschutz in der Praxis jedoch im Sinne einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt wirksam sein, kommt es auf die gemeinsam gültig gemachte Kultur an.

Auch die individuelle Selbstverpflichtung für Fachkräfte und Mitarbeitende verfehlt ihre Wirkung in der Praxis überwiegend. Zwar wurde diese Selbstverpflichtungserklärung im Hinblick auf ihre Wirkung in der Vergangenheit bereits mit Professionalisierungsansätzen beschrieben (Retkowski, 2018, S. 185), dennoch konnte gezeigt werden, dass die Wirkung in der Praxis aufgrund weiterhin fehlender reflexiver Aushandlungsprozesse für ein gemeinsames gültig machen von Werten, Normen und fachlichen Standards nicht erzeugt wird (Dagott, 2022, S. 269–276). Dabei würde sich insbesondere eine Selbstverpflichtung eignen, um auf der Makroebene als Instrument antizipatorischer Sozialkontrolle und der Mesoebene als Instrument der Social-Compliance, der Personalentwicklung und des qualifizierten Freiwilligenmanagements zu wirken. Auf der Mikroebene wiederum würde sie als Konzept der Professionalisierung für einen gelingenden Kinderschutz wirksam werden (Dagott, 2022, S. 322). Für eine wahrhafte Haltung gegen sexualisierte Gewalt und damit das Wirksamwerden einer Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten kommt es jedoch auf allen Ebenen auf eine reflexive und langfristig prozesshafte Auseinandersetzung mit Werten und Normen an. So muss es in der pädagogischen Praxis gelingen, subjektive Maßstäbe (Toleranz hinsichtlich versehentlicher Berührungen, sich in der Öffentlichkeit nackt zeigen, Toleranz hinsichtlich zulässiger Nähe, Toleranz hinsichtlich sexualisierter Sprachfähigkeit etc.) in einem gemeinschaftlichen Reflexionsprozess in Richtung eines akzeptablen Maßstabes auszuloten, um daraus objektiv gültige Maßnahmen und Standards für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit zu entwickeln. Soll der Kinderschutz in der Praxis demnach tatsächlich wirksam sein, muss das Niveau der prozesshaft reflexiven Auseinandersetzung mit Werten und Normen von der Schwelle des subjektiv Gültigen hin zum

objektiv Erträglichen gehoben werden. Gelingt dies nicht, werden Fachkräfte und Mitarbeitende gewünschte Werte und Normen einer Organisation zwar zur Kenntnis nehmen, sich in der Praxis jedoch weiterhin an ihrem Bauchgefühl oder einer Intuition für richtiges oder falsches Verhalten orientieren und damit weiterhin einer subjektiv gültigen Haltung folgen (Dagott, 2022, S. S. 252, 276).

Mit der Selbstverpflichtungserklärung gegen Täter*innen

Auf das Wissen über Täter*innen in pädagogischen Kontexten blickend, lässt sich die Wirkung einer Selbstverpflichtung darüber hinaus nicht logisch entlang der Professionalisierung nachvollziehen. Vielmehr muss es auch in pädagogischen Kontexten um eine verstehende Betrachtung abweichenden Verhaltens gehen. Gerade weil in der pädagogischen Praxis nicht davon ausgegangen werden darf, dass Fachkräfte und Mitarbeitende Täter*innen sind oder zu diesen werden, wenn die Strukturen es zuließen, ist es wichtig zu verstehen, unter welchen Voraussetzungen das Präventionsinstrument der Selbstverpflichtung für einen gelingenden Kinderschutz wirksam wird. Im Ergebnis der empirischen Untersuchung des sozialen Phänomens der Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten darf festgehalten werden, dass eine Selbstverpflichtungserklärung als System partizipativer Kontrolle auf das abweichende Verhalten von Täter*innen in pädagogischen Kontexten wirken kann (Dagott, 2022, S. 323–326). Für das Wirksamwerden ist zunächst – in Anlehnung an Oevermann (1996, S. 88–89) – ein differenzierter Blick auf alle in das pädagogische (Gesamt-)Gefüge eingebrachten Rollenanteile notwendig. Unangenehme und unerwünschte Anteile dürfen dabei nicht aufgrund einer bloßen Empörung ob ihrer Existenz unberücksichtigt bleiben. Langfristig gilt es in der pädagogischen Praxis zu verstehen, die Auseinandersetzung mit einer möglichen institutionellen Täterschaft als Qualitätsmerkmal für einen wirksamen Kinderschutz zu begreifen. In der Praxis sind Organisationen, Fachkräfte und Mitarbeitende jedoch aufgrund des bereits beschriebenen Abwehrmechanismus oft noch immer blind für die Gestaltung eines wirksamen Kinderschutzes (Dagott, 2022, S. 279–280).

Die Selbstverpflichtungserklärung als System partizipativer Kontrolle

Die Wirkung der Selbstverpflichtung auf Täter*innen in pädagogischen Kontexten lässt sich entlang der Begriffe Kontrolle und Bindung beschreiben. Dabei ist vor allem die Berücksichtigung des Kontrollbegriffs für die Täter*innen-Perspektive und Entstehung abweichenden Verhaltens nicht neu. So sind es überwiegend modernere Kontrolltheorien (Sampson & Laub, 1995; Tittle, 1995; Brockhaus & Kolshorn, 2002/1993), die weiterentwickelt erkennen lassen, wie eine Selbstverpflichtung vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten schützen kann. Als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt kann sich eine Selbstverpflichtung begünstigend auf das Kontrollgleichgewicht potenzieller Täter*innen in pädagogischen Kontexten auswirken, wenn sich der Grad der Macht

zur Ausübung von Kontrolle (Kontrollratio) – hier Tittles (1995, S. 147, 182–186) Theorie der Kontrollbalance folgend – in einem Ungleichgewicht befindet. Dieses Ungleichgewicht begünstigt abweichendes Verhalten in Form von sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Praxis (Bock, 2019, S. 62). Dabei bezieht sich die Kontrollratio auf das Verhältnis zwischen dem Maß an Kontrolle, die eine Person auf ihre soziale und nicht-soziale Umwelt ausübt, sowie das Maß an Kontrolle, dem sie wiederum selbst ausgesetzt ist. In der pädagogischen Praxis können Personen demnach sowohl über ein Defizit oder Überschuss an Kontrolle verfügen, was wiederum in beiden Fällen die Gefahr für sexualisierte Gewalt steigern kann. Ist das Kontrolldefizit niedrig ausgeprägt, erfährt eine Person wenig Kontrolle durch Dritte (Tittle, 1995, S. 147–151). Die Selbstverpflichtung ermöglicht als System partizipativer Kontrolle nun jedoch vor allem durch den qualifizierenden Prozess selbst, der die Reflexion der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten einschließt, das Implementieren von Werten und Normen in die pädagogische Arbeit. Um ein weiteres erhöhen die (objektiv gültig gemachten) Werte und Normen das niedrige Kontrolldefizit von Täter*innen in pädagogischen Kontexten. Auf diese Weise erfahren Täter*innen mehr Kontrolle durch Dritte. Andererseits gibt es in der pädagogischen Praxis auch Täter*innen, die aufgrund ihres Status über einen hohen Kontrollüberschuss (Tittle, 1995, S. 182–186) verfügen. Gemeint sind hier beispielsweise Leitungskräfte oder Personen, die per se mit einem Vertrauensvorschuss agieren (Pastor*innen, Pfarrer*innen, Ärzt*innen, Professor*innen, prominente Personen etc.). Dabei sind es vor allem die fehlenden Werte, Normen und Schutzmaßnahmen, die einen hohen Machtüberschuss begünstigen. Umso sinnvoller wäre es, eine Selbstverpflichtung als System partizipativer Kontrolle gestaltend auf die berufliche oder ehrenamtliche Praxis potenzieller Täter*innen, die als solche in pädagogischen Kontexten nicht zu erkennen sind, wirken zu lassen. Auf diese Weise würden begünstigende Bedingungsfaktoren für die Gefahr einer institutionellen Täterschaft reduziert werden.

Für die Wirkung einer Selbstverpflichtung auf Täter*innen in pädagogischen Kontexten ist jedoch auch die Bindung eines Menschen an sein soziales Umfeld von besonderer Bedeutung. Je stärker die Bindung an eine Instanz (Institution informeller Verhaltenskontrolle) sozialer Kontrolle (Arbeitsplatz oder Ehrenamt) ausgeprägt ist, umso unwahrscheinlicher wird das Vorkommen abweichenden Verhaltens (Samson & Laub, 2004, S. 150). Es sind die Verhaltenserwartungen und Verpflichtungen aus diesen sozialen Beziehungen, die sich durch die reflexive, prozesshafte Auseinandersetzung mit eigenen, subjektiven Werten und Normen auf das Verhalten von Täter*innen in pädagogischen Kontexten auswirken. Je ausgeprägter das Gefühl der Verpflichtung ist, umso größer ist die Wirkung von sozialer Kontrolle (Sampson & Laub, 1995, S. 140) für den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die Selbstverpflichtung stärkt demnach die Bindung der Täter*innen als System partizipativer Kontrolle, indem subjektive Werte und Normen eingebracht und gemeinsam zu einer objektiv gültigen Haltung gegen sexualisierte Gewalt entwickelt werden. Soll die Selbstverpflichtung als System partizipativer Kontrolle auf Täter*innen, die als solche in der pädagogischen Arbeit nicht erkennbar sind, wirken, müssen diese systematisch und prozesshaft in die qualifizierenden Maßnahmen – hier im Rahmen einer regulativen Weiterbildung und eines koordinierten Freiwilligenmanagements – eingebunden werden und sich aktiv mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft auseinandersetzen müssen. Erst die Beteiligung

von Täter*innen am Prozess der Selbstverpflichtung befördert die gewünschten Orientierungen. Die Organisationen binden potenzielle Täter*innen damit als „Institution informeller Verhaltenskontrolle“ (Stelly & Thomas, 2005, S. 85) oder auch Instanz sozialer Kontrolle (Bock, 2019) an gewünschte institutionelle Werte und Normen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Dies geschieht jedoch nur, wenn das System partizipativer Kontrolle auf einem reflexiven und beteiligenden Selbstbindungsmechanismus fußt. Abermals wird damit auch deutlich, dass die reine Wissensvermittlung wie in Grundlagenschulungen oder einer beruflichen und akademischen Aus- und Weiterbildung das Ziel eines wirksamen Kinderschutzes verfehlt. Kinder und Jugendliche werden nur dann wirksam vor sexualisierter Gewalt geschützt, wenn subjektive Orientierungen in einer prozesshaft bearbeiteten Reflexion zu einer objektiv gültigen Haltung gegen sexualisierte Gewalt weiterentwickelt werden.

Literatur

- Bea, Franz X. & Haas, Jürgen (Hrsg.) (2013). *Strategisches Management*. Konstanz und München: UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- BMJV & BMFSFJ – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz & Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011). *Abschlussbericht [Runder Tisch] Sexueller Kindesmissbrauch*. Verfügbar unter: http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile [6. November 2017].
- Bock, Micheal (2019). *Kriminologie*. München: Franz Vahlen Verlag.
- Deutscher Bundestag (2021). *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)*. BT-Drs. 19/26107. Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf> [30. Juli 2021].
- Brockhaus, Ulrike & Kolshorn, Maren (1993). *Sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten, Theorien*. Frankfurt: Campus.
- Dagott, Cindy (2022). *Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten: Eine empirische Untersuchung mittels des Expert*innen-Interviews*. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.26127/BTUOpen-6168> [17. Juli 2023].
- Franken, Svetlana (2019). *Verhaltensorientierte Führung. Handeln, Lernen und Diversity in Unternehmen*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Oevermann, Ulrich (1996). *Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns*. In Arno Combe & Werner Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität* (S. 70–182). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Retkowski, Alexandra (2018). *Perspektiven auf die Fort- und Weiterbildung zu Fragen der sexualisierten Gewalt*. In Alexandra Retkowski, Angelika Treibel & Elisabeth Tuijder (Hrsg.), *Handbuch: Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte* (S. 194–202). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Sampson, Robert. J. & Laub, John. H. (1995). *Crime in the Making: Pathways and Turning Points Through Life*. Cambridge and London: Harvard University Press.

- Tittle, Charles R. (1995). *Control Balance. Toward a general theory of deviance*. Boulder: Westview Press.
- Stelly, Wolfgang & Thomas, Jürgen (2005). *Kriminalität im Lebenslauf*. Universität Tübingen.
- Welge, Martin K. & Al-Laham, Andreas (2012). *Strategisches Management. Grundlagen-Prozess-Implementierung*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Wolff, Mechthild, Schröer, Wolfgang & Fegert, Jörg M. (Hrsg.) (2017). *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.